



**Amt für Militär und Zivilschutz
Bevölkerungsschutz**

Gesetzestexte zum SR-Bau bzw. Ersatzbeitragspflicht

Bevölkerungsschutzgesetz: (BZG)

5. Kapitel: Schutzbauten

1. Abschnitt: Schutzräume und Ersatzbeiträge

Art. 60 Grundsatz

Für jeden Einwohner und jede Einwohnerin ist ein Schutzplatz in einem Schutzraum in der Nähe des Wohnorts bereitzustellen.

Art. 61 Baupflicht und Ersatzbeitragspflicht

1 Sind in einer Gemeinde zu wenig Schutzplätze vorhanden, so müssen die Eigentümer und Eigentümerinnen von Wohnhäusern bei deren Bau Schutzräume erstellen und ausrüsten. Müssen sie keine Schutzräume erstellen, so haben sie einen Ersatzbeitrag zu entrichten.

Art. 63 Baubewilligungen

1 Baubewilligungen für den Bau von Wohnhäusern, Heimen und Spitälern dürfen erst erteilt werden, wenn die zuständigen Stellen über die Schutzraum-Baupflicht

Art. 65 Unterhalt

Der Unterhalt der Schutzräume obliegt dem Eigentümer oder der Eigentümerin.

Art. 66 Aufhebung

1 Die Aufhebung von Schutzräumen erfolgt durch die Kantone.

Art. 73 Betriebsbereitschaft

Die Eigentümer und Eigentümerinnen sowie die Besitzer und Besitzerinnen einer Schutzbaute haben dafür zu sorgen, dass die Schutzbauten auf Anordnung des Bundes in Betrieb genommen werden können.

Art. 72 Mindestanforderungen

Der Bundesrat legt die Mindestanforderungen an die Schutzbauten fest.

Art. 74 Ersatzvornahme

Setzt ein Eigentümer oder eine Eigentümerin oder ein Besitzer oder eine Besitzerin einer Schutzbaute die vorgeschriebenen Massnahmen nicht um, so sind diese von der zuständigen Behörde des Bundes oder des Kantons anzuordnen und wenn nötig auf Kosten des Eigentümers oder der Eigentümerin oder des Besitzers oder der Besitzerin umzusetzen.

Zivilschutzverordnung: (ZSV 520.11)

9. Kapitel: Schutzbauten

1. Abschnitt: Schutzräume

Art. 70 Anzahl der Schutzplätze

1 Die Anzahl der bei Neubauten zu erstellenden Schutzplätze beträgt:

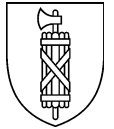
- a. für Wohnhäuser ab 38 Zimmern: zwei Schutzplätze pro drei Zimmer;
- b. für Spitäler, Alters- und Pflegeheime: einen Schutzplatz pro Patientenbett.

2 Halbe Zimmer werden nicht mitgezählt.

3 Bei der Ermittlung der Schutzplatzzahl werden Bruchteile von Schutzplätzen nicht berücksichtigt.

4 Überzählige Schutzplätze in Schutzräumen werden bei der Berechnung berücksichtigt, sofern:

- a. sich die Räume in einem bestehenden Gebäude auf demselben Areal befinden wie der Neubau;
- b. das bestehende Gebäude demselben Eigentümer oder derselben Eigentümerin gehört wie der Neubau; und
- c. die bestehenden Räume den Mindestanforderungen nach Artikel 104 entsprechen.



Art. 73 Ausrüstung der Schutzräume

- 1 Die Eigentümer und Eigentümerinnen haben ihre Schutzräume mit dem für einen längeren Schutzraumaufenthalt erforderlichen Material auszurüsten.
- 2 Schutzräume, die vor dem 1. Januar 1987 erstellt wurden und den Mindestanforderungen entsprechen, müssen erst auf Anordnung des Bundesrats ausgerüstet werden.
- 3 Werden vor dem 1. Januar 1987 erstellte Schutzräume oder Schutzplätze, die den Mindestanforderungen entsprechen, jedoch nicht ausgerüstet sind, bei einem Neubau auf dem gleichen Areal in die Berechnung einbezogen, so sind diese auszurüsten.
- 4 Das BABS erlässt Vorgaben zur Ausrüstung der Schutzräume durch Eigentümer und Eigentümerinnen von Spitälern, Alters- und Pflegeheimen.
- 5 Das für einen längeren Schutzraumaufenthalt erforderliche Material ist im Gebäude oder auf dem Areal, wo sich der Schutzraum befindet, zu lagern.
- 6 Das BABS regelt die technischen Einzelheiten.

Art. 75 Ersatzbeiträge

- 1 Die Ersatzbeiträge nach Artikel 61 BZG sind spätestens drei Monate nach dem Baubeginn zu entrichten.
- 2 Sie betragen 400 bis 800 Franken pro nicht erstellten Schutzplatz. Die Kantone bestimmen die Höhe der Ersatzbeiträge innerhalb dieser Bandbreite.
- 3 Wird ein Wohnhaus, ein Heim oder ein Spital veräussert, so geht eine noch nicht beglichene Ersatzbeitragsschuld auf den neuen Eigentümer oder die neue Eigentümerin über.

Art. 81 Periodische Kontrollen der bestehenden Schutzräume

- 1 Die Kantone sorgen für die periodische Kontrolle der Betriebsbereitschaft und des Unterhalts der den Mindestanforderungen entsprechenden Schutzräume.
- 2 Die periodische Schutzraumkontrolle ist mindestens alle zehn Jahre durchzuführen.

Art. 82 Aufhebung von Schutzräumen

- 1 Die Kantone können die Aufhebung von Schutzräumen bewilligen, die den Mindestanforderungen nicht mehr entsprechen.
- 2 Sie können die Aufhebung von Schutzräumen, die den Mindestanforderungen entsprechen, bewilligen, wenn:
 - a. ein Umbau in einem bestehenden Gebäude wegen eines Schutzraums unverhältnismässig erschwert oder verunmöglicht würde;
 - b. der Schutzraum in einem stark gefährdeten Gebiet liegt;
 - c. ein Schutzplatzüberangebot besteht; oder
 - d. die Erneuerung unverhältnismässig hohe Kosten verursachen würde.
- 3 Wird ein Schutzraum ohne Bewilligung aufgehoben oder muss er aufgrund des Verschuldens des Eigentümers oder der Eigentümerin aufgehoben werden, so setzt der Kanton dem Eigentümer oder der Eigentümerin eine angemessene Frist zur Wiederherstellung.
- 4 Stellt der Eigentümer oder die Eigentümerin den Schutzraum nicht innerhalb der angeordneten Frist wieder her, so ordnet der Kanton die Wiederherstellung auf dessen oder deren Kosten an.
- 5 Ist eine Wiederherstellung nicht möglich oder unverhältnismässig, so verfügt die zuständige Stelle die Entrichtung eines Ersatzbeitrags.
- 6 Das BABS kann Vorgaben für die Aufhebung von Schutzräumen machen.

4. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

Art. 104 Mindestanforderungen an Schutzbauten

- 1 Schutzbauten müssen einen Basisschutz gegen die Wirkungen moderner Waffen gewährleisten, insbesondere gegen:
 - a. alle Wirkungen nuklearer Waffen in einem Abstand vom Explosionszentrum, in dem der Luftstoss auf ungefähr 100 kN/m² (1 bar) abgenommen hat;
 - b. Nahtreffer konventioneller Waffen;
 - c. das Eindringen von chemischen und biologischen Kampfstoffen.
- 2 Bei der Erneuerung von Schutzbauten können die Anforderungen nach Absatz 1 Buchstabe a herabgesetzt werden.
- 3 Das BABS kann die Mindestanforderungen für die Ausrüstung und die Beschaffenheit der Schutzbauten festlegen.



Art. 106 Zivilschutzfremde Nutzung von Schutzbauten

1 Schutzbauten dürfen nur so weit zivilschutzfremd genutzt werden, als sie innerhalb von fünf Tagen nach einem Entscheid zur Verstärkung des Bevölkerungsschutzes im Hinblick auf einen bewaffneten Konflikt betriebs- und einsatzbereit gemacht werden können. Die zivilschutzfremde Nutzung darf die Durchführung der periodischen Kontrollen nicht beeinträchtigen.

3 Die Nutzung von Schutzanlagen bei Katastrophen und in Notlagen muss jederzeit möglich sein. Dies gilt auch für öffentliche Schutzräume, die als Notunterkünfte vorgesehen sind.

Erläuterungen zur Zivilschutzverordnung SR 520.11

9. Kapitel: Schutzbauten

1. Abschnitt: Schutzräume

Artikel 70 Anzahl der Schutzplätze

Abs. 1: Als Neubauten von Wohnhäusern gelten Gebäude, die auf einem vorher nicht überbauten oder neu überbaubar gemachten

(z. B. durch Abbruch) Baugrund erstellt werden.

Nicht als Neubauten gelten:

- Wiederaufbauten nach Elementarschäden oder Brand im Sinne der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes;
- Anbauten, sofern sie eine Erweiterung von vorhandenem, direkt verbundenen Wohnbereich darstellen;
- Auf- und Umbauten sowie Nutzungsänderungen.

Artikel 75 Ersatzbeiträge

Abs. 1: Die Ersatzbeiträge sind von den jeweiligen Eigentümern bzw. den jeweiligen Eigentümerinnen an die Kantone zu entrichten

(vgl. Art. 61 Abs. 1 und 2 und 62 Abs. 2 BZG45). Wie bis anhin müssen die Ersatzbeiträge spätestens drei Monate nach Baubeginn entrichtet werden.

Damit wird den internen Verwaltungsabläufen der Kantone entsprochen, die Ersatzbeiträge erst bei Baubeginn in Rechnung stellen können.

Artikel 76 Verwendung Ersatzbeiträge

Ersatzbeiträge sind in erster Linie für die Finanzierung der öffentlichen Schutzräume und zur Erneuerung öffentlicher und privater Schutzräume zu verwenden.

Die Erneuerung dient dem Erhalt der Schutzfunktion eines Schutzraumes. Man versteht darunter substanzerhaltende Massnahmen, wie die Reparatur oder den

Ersatz der technischen Systeme und der Bausubstanz. Zu den technischen Systemen gehören insbesondere das Lüftungssystem mit allen Komponenten wie

Überdruckventil, Ventilationsaggregat und Filter, bei grossen Schutzräumen auch das damit verbundene

Notstromaggregat. Zur Bausubstanz gehören die

Betonhülle und die Panzertür mit Dichtung. Alle Kosten, die für die Erneuerung dieser Teile anfallen, können mit Ersatzbeiträgen gedeckt werden.

Private Schutzräume werden in der Regel zivilschutzfremd genutzt, beispielsweise als Lagerraum, Kellerabteil, Hobbykeller oder Einstellhalle bei grösseren Schutzräumen.

Dies ist im Rahmen von Artikel 106 ohne Weiteres zulässig. Aufwendungen, die in diesem Zusammenhang getätigt werden und nicht der Schutzfunktion dienen

(z. B. Beleuchtung, Einrichtung), können aber nicht mit Ersatzbeiträgen finanziert werden. Gleiches gilt für Kosten, die entstehen, weil die Eigentümer ihrer

Sorgfaltspflicht nicht nachgekommen sind oder den Schutzraum rechtswidrig beschädigt haben (z. B. Bohrungen in die Betonhülle zum Anbringen von Einrichtungen, Aushängen der Panzertüre etc.).

Der Unterhalt des Schutzraumes obliegt dem Eigentümer oder der Eigentümerin (Art. 65 BZG46).

Bei privaten Schutzräumen fallen lediglich Bagatellkosten für gelegentliche Reinigungsarbeiten und kleinere Kontrollen (z. B. Lüftungsventil, Türscharniere) an.

Bei öffentlichen Schutzräumen ist dies Sache der Kantone oder Gemeinden als Eigentümer bzw. Eigentümerinnen.

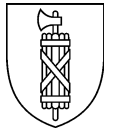
Auch diese Kosten können nicht mit Ersatzbeiträgen finanziert werden.

Es ist zu gewährleisten, dass genügend Mittel für den Hauptzweck der Ersatzbeiträge zur Verfügung stehen.

Es sind dies die Finanzierung von öffentlichen Schutzräumen der Gemeinden und die Erstellung und Erneuerung von privaten Schutzräumen.

Nur Mittel, die nach Erfüllung dieser Aufgabe verbleiben, können für bestimmte weitere Zwecke verwendet werden. Dies umfasst die in Artikel 62 Absatz 3 BZG genannten Zwecke,

beispielsweise die zivilschutznahen Umnutzungen und Ausbildungsaufgaben. Unter zivilschutznahen Umnutzungen versteht man Umnutzungen, bei denen die



Schutzanlage nicht mehr als solche, sondern für weitere Aufgaben des Zivilschutzes oder zugunsten von Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes verwendet wird (z. B. Umnutzung in einen öffentlichen Schutzraum oder Materialdepot der Feuerwehr). Die Schutzfunktion der Anlage bleibt dabei erhalten.

Artikel 81 Periodische Kontrollen der bestehenden Schutzräume

Abs. 1: Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass die Schutzräume periodisch kontrolliert werden, um deren Betriebsbereitschaft zu garantieren.

Diese Aufgabe kann durch Zivilschutzangehörige im Rahmen von Wiederholungskursen oder durch Angestellte der für den Zivilschutz zuständigen Stellen wahrgenommen werden.

Sie kann auch Dritten, d. h. privaten Unternehmen, die im Bereich des baulichen Zivilschutzes über die notwendigen Fachkenntnisse verfügen, übertragen werden.

Die Zuständigkeit und Verantwortung bleiben jedoch auch in diesen Fällen beim Kanton.

Abs. 2: Aufgrund der sicherheitspolitischen Lage und der nach wie vor geringen Wahrscheinlichkeit eines bewaffneten Konflikts in der Schweiz ist ein Zeitintervall von zehn Jahren ausreichend.

In der Regel werden jeweils 1/10 aller Schutzräume 32/45 kontrolliert, so dass nach zehn Jahren eine vollständige Überprüfung stattgefunden hat.

Den Kantonen steht es jedoch frei, auch kürzere Intervalle festzulegen.

Artikel 82 Aufhebung von Schutzräumen

Abs. 1: Schutzräume, die nicht mehr den Mindestanforderungen entsprechen, bieten keinen adäquaten Schutz. Die Mindestanforderungen sind in Artikel 104 festgelegt.

Abs. 2: Unter bestimmten Umständen können auch Schutzräume, die den Mindestanforderungen entsprechen, aufgehoben werden.

Bst. a: Der Umbau eines Gebäudes wird insbesondere dann unverhältnismässig erschwert, wenn zwingend notwendige bauliche Massnahmen gegen die Beibehaltung

des Schutzraumes sprechen und damit der finanzielle Aufwand zur Beibehaltung des Schutzraumes mehr als die Mehrkosten eines Realersatzes beträgt.

Der Umbau eines Gebäudes wird insbesondere dann verunmöglicht, wenn die Inanspruchnahme des durch die Aufhebung des Schutzraums freiwerdenden Volumens für den

Umbau zwingend erforderlich ist (z. B. Ersatz für einen erdverlegten Tank im Hausinneren).

Bst. b: Als stark gefährdete Gebiete gelten insbesondere durch Rutschungen, Bergstürze, Überschwemmungen und Überflutungen gefährdete Gebiete. Besondere Fälle stellen

auch stark brandgefährdete Überbauungen dar, so z. B. in unmittelbarer Umgebung von Lagergebäuden mit besonders stark brandgefährdeten Materialien, Tanklagern oder Tankstellen.

Zudem sind auch bautechnische Probleme, wie z. B. ein nicht tragfähiger Baugrund, zu berücksichtigen.

Bst. c: Bei der Beurteilung, ob in einer Gemeinde oder in einem Beurteilungsgebiet ein Schutzplatzüberangebot besteht, sind die aktuelle Schutzplatzbilanz und die künftige

Bevölkerungs- und Wohnbauentwicklung zu berücksichtigen (vgl. Art. 74 Abs. 3–4).

Bst. d: Zur Definition des Begriffs «unverhältnismässig» können folgende Richtwerte beigezogen werden:

- Kleinschutzräume mit einem Fassungsvermögen bis zu 25 Schutzplätzen: Erneuerungskosten betragen mehr als 30 bis 50 Prozent der Mehrkosten für die Erstellung eines Schutzraumes;

- Schutzräume mit einem Fassungsvermögen von mehr als 25 Schutzplätzen: Erneuerungskosten betragen mehr als die Mehrkosten für die Erstellung eines Schutzraums.

Ein Anspruch auf Aufhebung von Schutzräumen besteht grundsätzlich nicht.



Spezielle Bestimmungen Gemeinsame Schutzräume:

Zivilschutzverordnung: (ZSV 520.11)

9. Kapitel: Schutzbauten

1. Abschnitt: Schutzräume

Artikel 70 Anzahl der Schutzplätze

Abs. 1: Als Neubauten von Wohnhäusern gelten Gebäude, die auf einem vorher nicht überbauten oder neu überbaubar gemachten

(z. B. durch Abbruch) Baugrund erstellt werden. Nicht als Neubauten gelten:

- Wiederaufbauten nach Elementarschäden oder Brand im Sinne der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes;
- Anbauten, sofern sie eine Erweiterung von vorhandenem, direkt verbundenen Wohnbereich darstellen;
- Auf- und Umbauten sowie Nutzungsänderungen.

Art. 72 Gemeinsame Schutzräume

1 Die Kantone können festlegen, dass die nach Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe a vorgeschriebenen Schutzplätze für einzelne Gebäude in gemeinsamen Schutzräumen zusammengelegt werden.

2 Die gemeinsamen Schutzräume müssen spätestens drei Jahre nach dem Baubeginn des ersten Gebäudes erstellt werden.

3 Für jedes Gebäude ist vor dem Baubeginn eine Sicherheitsleistung im Umfang des Ersatzbeitrags zu erbringen.

Art. 74 Steuerung des Schutzraumbaus und Zuweisung der Bevölkerung

1 Der Schutzplatzbedarf innerhalb einer Gemeinde oder eines Beurteilungsgebiets gilt als gedeckt, wenn für jeden Einwohner und jede Einwohnerin ein Schutzplatz in einem den Mindestanforderungen nach Artikel 104 entsprechendem Schutzraum vorhanden ist. Die Schutzplätze nach Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b werden dabei nicht angerechnet.

Art. 80 Schlusskontrollen

Die Kantone regeln die Schlusskontrollen für neue und erneuerte Schutzräume.

4. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

Art. 104 Mindestanforderungen an Schutzbauten

1 Schutzbauten müssen einen Basisschutz gegen die Wirkungen moderner Waffen gewährleisten, insbesondere gegen:

- a. alle Wirkungen nuklearer Waffen in einem Abstand vom Explosionszentrum, in dem der Luftstoss auf ungefähr 100 kN/m² (1 bar) abgenommen hat;
- b. Nahtreffer konventioneller Waffen;
- c. das Eindringen von chemischen und biologischen Kampfstoffen.

2 Bei der Erneuerung von Schutzbauten können die Anforderungen nach Absatz 1 Buchstabe a herabgesetzt werden.

3 Das BABS kann die Mindestanforderungen für die Ausrüstung und die Beschaffenheit der Schutzbauten festlegen.

Art. 106 Zivilschutzfremde Nutzung von Schutzbauten

1 Schutzbauten dürfen nur so weit zivilschutzfremd genutzt werden, als sie innerhalb von fünf Tagen nach einer Entscheidung zur Verstärkung des Bevölkerungsschutzes im Hinblick auf einen bewaffneten Konflikt betriebs- und einsatzbereit gemacht werden können. Die zivilschutzfremde Nutzung darf die Durchführung der periodischen Kontrollen nicht beeinträchtigen.

Erläuterungen zur Zivilschutzverordnung SR 520.11

9. Kapitel: Schutzbauten

1. Abschnitt: Schutzräume

Artikel 72 Gemeinsame Schutzräume

Abs. 1: Wird ein grösseres Grundstück durch verschiedene Bauherren überbaut und besteht ein Schutzplatzdefizit im entsprechenden Planungsgebiet, so können die Kantone den Bau eines gemeinsamen Schutzraumes anordnen. Im Rahmen der Baubewilligung halten die Kantone oder Gemeinden das Vorgehen im Falle einer späteren Aufhebung des gemeinsamen Schutzraumes fest.

Abs. 2: Damit das Anrecht der betroffenen Bewohner auf ihren Schutzplatz innert nützlicher Frist gewährleistet wird, müssen die gemeinsamen Schutzräume spätestens drei Jahre nach Baubeginn des ersten Gebäudes erstellt werden.

Abs. 3: Werden bei einer Überbauung mit mehreren Gebäuden letztlich nicht alle geplanten Gebäude erstellt, so erfolgt eine neue Berechnung der Schutzplattzahl bzw. des entsprechenden Ersatzbeitrages; die Höhe der Sicherheitsleistung ist entsprechend anzupassen.

Artikel 73 Ausrüstung der Schutzräume

Abs. 1: Damit die Schutzräume innert nützlicher Frist bezugsbereit gemacht werden können, muss das Material (Liegestellen, Trockenklosetts) für einen längeren Schutzraumaufenthalt beschafft werden. Grundsätzlich muss das Material bei der Schlussabnahme vorliegen.

4. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 104 Mindestanforderungen an Schutzbauten

Abs. 1 und 2: Schutzbauten sind grundsätzlich auf den Schutz der Bevölkerung und des Zivilschutzes in einem bewaffneten Konflikt ausgelegt. Sie müssen daher Schutz vor den aufgeführten Waffen bieten.

Abs. 3: Die Mindestanforderungen für die Ausrüstung (z. B. Schocksicherheit) und Beschaffenheit (z. B. Beschaffenheit der Armierungen) der Schutzbauten richten sich nach den Vorgaben des BABS.

Artikel 106 Zivilschutzfremde Nutzung von Schutzbauten

Abs. 1: Schutzbauten (insb. private Schutzräume) dürfen zivilschutzfremd genutzt werden. Bei einer zivilschutzfremden Nutzung müssen jedoch alle (insbesondere bauliche) Veränderungen innert fünf Tagen rückgängig gemacht werden können, da Schutzbauten innert dieser Frist im Hinblick auf einen bevorstehenden bewaffneten Konflikt betriebs- und einsatzbereit gemacht werden müssen. Zudem sind die einschlägigen Vorschriften, insbesondere im bau- und feuerpolizeilichen Bereich, zu beachten. Des Weiteren darf eine zivilschutzfremde Nutzung die Durchführung der periodischen Kontrolle der Schutzanlagen (PAK) und der periodischen Kontrolle der Schutzräume (PSK) nicht beeinträchtigen oder gar verunmöglichen.

Abs. 2-4: Bauliche Anpassungen und Veränderungen an der Struktur und an den technischen Schutzbausystemen bei zivilschutzfremder Nutzung bedürfen der Bewilligung der zuständigen Behörden.

Die Frist von fünf Tagen zu Erstellung der vollen Betriebsbereitschaft gilt vor allem in Hinblick auf bewaffnete Konflikte. Katastrophen und Notlagen (z. B. Erdbeben) können sich jederzeit und ohne Vorwarnung ereignen. Schutzanlagen müssen jederzeit in Betrieb genommen werden können. Demnach müssen diese immer eine genügend hohe Betriebsbereitschaft aufweisen, um im Ereignisfall sofort in Betrieb genommen werden zu können. Ausgenommen sind die Schutzanlagen gemäss Artikel 92 Absatz 1, Buchstabe c und Absatz 4, Satz 1. Ebenso muss die Betriebsbereitschaft der öffentlichen Schutzräume, die als Notunterkünfte vorgesehen sind, jederzeit gewährleistet sein.